

Arbeitsvermittlungsvertrag (für ALG 1 und ALG 2, wenn über Agentur für Arbeit verwaltet)

Zwischen der Firma:

PAV FAENGER GbR

- Private Arbeitsvermittlung -

41836 Hückelhoven - Millich, Grasweide 25

Tel. : 02433 - 526785

Fax: 02433 - 526786

www.pav-faenger.de

Email: info@pav-faenger.de

- im folgenden PAV (Faenger) genannt –
und

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

im folgenden Mandant genannt –

-
wird nachfolgender Vertrag für die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle
geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Arbeitsvermittler verpflichtet sich, dem Mandanten, bei der Suche eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes behilflich zu sein. Der Arbeitsvermittler kann keine Garantie geben, den Mandant in einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu vermitteln.

§ 2 Aufgaben des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich:

1. dem Arbeitsvermittler alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind zur Verfügung zu stellen.
2. vereinbarte Termine, wie Vorstellungsgespräche usw. wahrzunehmen
3. immer eine gültige Kopie seines Vermittlungsgutscheines nach § 421g SGB III oder § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III, sofern er nach allgemein gültigem Recht einen Anspruch auf einen solchen besitzt, bei seinem Vermittler vorzulegen
4. bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen.
5. den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber **innerhalb von 5 Werktagen** mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen wie Originalvermittlungsgutschein, Beschäftigungsbestätigung oder andere zum Nachweis des Arbeitsverhältnisses dienliche Unterlagen einzureichen.
6. Die Beschäftigungsbestätigungen des Arbeitgebers (nach 6 Wochen bzw. nach 6 Monaten) sind vom Mandanten, unterschrieben und abgestempelt vom Arbeitgeber, selbstständig beizubringen.
7. Kommt der Mandant seiner in § 2 Nr.3,4,5 und 6 festgelegten Verpflichtung zur Übersendung der fälligen Dokumente ab Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber dem Vermittler verpflichtet die volle Vergütung in Höhe von 2000,00 Euro zu zahlen.

§ 3 Meldepflicht

Änderungen, die den Vermittlungsvorgang beeinträchtigen können, sind innerhalb von 3 Tagen umgehend dem Vermittler mitzuteilen.

Der Status „**arbeitssuchend**“ bzw. „**nicht mehr arbeitssuchend**“ ist für eine Vermittlung von erheblichem Interesse, und daher innerhalb von drei Tagen bei eingetretenen Änderungen mitzuteilen.

Der Mandant und der Vermittler vereinbaren für den Fall, dass der Mandant

- vom Vermittler

- oder einem seiner Partner (anderer Arbeitgeber)

einen Arbeitsvertrag angeboten bekommt, und diesen nicht annimmt, da er **vorher** seiner Pflicht zur Abmeldung auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses nicht nachgekommen ist, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 200,00 (incl. MwSt) fällig.

Diese ist zahlbar nach Nichtannahme des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen.

§ 4 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke der Vermittlung einer Arbeitsstelle weitergegeben. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

§ 5 Vergütung mit Vermittlungsgutschein

- legt der Mandant einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Vermittlungsgutschein seinem Arbeitsvermittler vor, ist die Vermittlung für Ihn kostenfrei und wird gemäß § 421g SGB III oder § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III, durch die Agentur für Arbeit / ARGE gezahlt

- ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (Gültigkeitsdatum) und hatte somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit, ist der Mandant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichtet.

- ist eine Vermittlung gemäß diesen Vertrages zustande gekommen und der Mandant kündigt das Arbeitsverhältnis oder wird durch eigenes Verschulden vom Arbeitgeber innerhalb der ersten 6 Wochen gekündigt, so berechnet der Vermittler 25% des Wertes seines Vermittlungsgutscheins als Aufwandsentschädigung. Dies entspricht 500,00 Euro.

§ 6 Gewährleistung

Im Rahmen dieses Vertrages schuldet der Vermittler lediglich die Vermittlungstätigkeit.

Das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses als Vermittlungserfolg ist nicht geschuldet.

Der Mandant gewährleistet die Richtigkeit der von Ihm gemachten persönlichen Angaben.

Für die Angaben des jeweiligen Arbeitgebers übernimmt der Vermittler keine Haftung.

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine unbegrenzte Laufzeit.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung rückwirkend ist ausgeschlossen.

Ein rechtmäßig entstandener Anspruch auf eine Vergütung wird durch eine Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird Erkelenz vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung herbeigeführt wird. Entsprechendes gilt für den Fall dass der vorliegende Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken aufweist.

Hückelhoven, den _____

(PAV Faenger)

(Mandant/in)